

**RAUCH
FANG
KEHRER
FIBEL**

Stand Jänner 2005

Die Autoren der Broschüre:

Ing. Helmut Schafrath (Konsumentenberatung der AKNÖ)

Ing. Werner Krisch (Konsumentenberatung der AKNÖ)

Stand: Jänner 2005

Diese Broschüre ist mit den gesetzlichen Mitgliedsbeiträgen der
nö. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer finanziert worden.

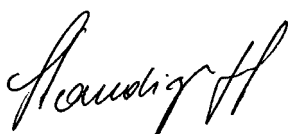
Impressum: Eigentümer, Herausgeber: Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich,
1060 Wien, Windmühlgasse 28, Tel.: 01/58 883. Hersteller: Eigenvervielfältigung

Die Niederösterreichische Arbeiterkammer konnte in den letzten Jahren in schwierigen Verhandlungen viele Verbesserungen für die Konsumenten beim Gewerbe der Rauchfangkehrer erreichen. Eine Kehrfristenstreckung, Aufhebung des Kehrmonopols und die Auswahlmöglichkeit aus bis zu 15 Kehrbetrieben je Kehrbezirk sind nur einige der Verbesserungen, welche durch die AK ausverhandelt wurden. Auch bei der jährlichen Erhöhung der Tarife im Rauchfangkehrergewerbe konnte eine Einigung in Form eines Berechnungsschlüssels erzielt werden.

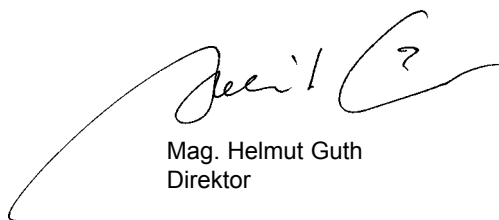
Trotz dieser für die Konsumenten erfreulichen Entwicklung mussten wir in den vergangenen Jahren eine Häufung der Anfragen aus manchen Regionen in Niederösterreich feststellen. Obwohl die Kehrperioden genau geregelt sind, sind einige Kehrbetriebe noch immer nicht bereit, diese dem Kunden rechtzeitig und in der richtigen Häufigkeit bekanntzugeben. Des Weiteren wird in manchen Regionen noch immer ein bis zu 100 Prozent zu hoher Tarif verrechnet.

Die AKNÖ reagierte auf die Probleme mit zahlreichen Veranstaltungen und Sondersprechtagen. Dabei wurde die Bevölkerung einerseits über die Rechte und Pflichten des Rauchfangkehrers und andererseits über jene des Konsumenten informiert.

Die vorliegende Broschüre soll Ihnen bei Fragen zum Thema "Rauchfangkehrer" hilfreich zur Seite stehen. Wir werden auch in Zukunft bemüht sein, die Interessen der niederösterreichischen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu wahren und deren berechnigte Forderungen durchzusetzen.



Josef Staudinger
Präsident



Mag. Helmut Guth
Direktor

Begriffsbestimmungen	7
Erklärung zur Gebührenberechnung	10
Gebührentabelle für die Jahre 2003, 2004 und 2005	12
Berechnungsbeispiele	15
Kehrtermine	18
Strafbestimmungen	20
Nochmals das Wichtigste	21
Rauchfangkehrerwechsel	23
Kehrstellenneuaufnahmeblatt	24
Kehrgebührenberechnungsblatt	25
Informationen zur periodischen Feuerstättenüberprüfung	26

Begriffsbestimmungen

Abgasfang

Dient zur Ableitung der Abgase von gasförmigen Brennstoffen (z.B. Erdgas).

Rauchfang

Dient zur Ableitung der Rauchgase von flüssigen (Heizöle) und festen Brennstoffen (Holz, Kohle, Koks etc.).

Sonderfang

Dient zur gleichzeitigen Ableitung von Rauch- und Abgasen. Als Sonderfang ist ein Fang nur dann einzustufen, wenn zum Beispiel ein Gas-Zentralheizkessel und ein Festbrennstoff-Zentralheizkessel jederzeit nebeneinander betrieben werden können und die Rauch- und Abgase im gleichen Fang abgeführt werden. Ist jedoch eine Steuerung vorhanden, die die Inbetriebnahme des Gaskessels verhindert, während der Festbrennstoffkessel befeuert wird, so ist dieser Fang nicht in die Tarifgruppe der Sonderfänge einzustufen.

Luft- und Dunstleitungen

Küchen- Dunstabzugsfang bis über Dach, Raumbel- und -entlüftungsleitungen über Dach (siehe weiters bei Kapitel Kehrverpflichtungen).

Fix verlegte Verbindungsstücke

Z.B. Poterien, gemauerte Rauch- und Abgaskanäle, nicht demontierbare Rohre zwischen Feuerstätte und Fang bzw. verschweißte oder verschraubte Verbindungsrohre.

Wichtig

Sind die Rauch- oder Abgasrohre nur zusammengesteckt, fallen sie nicht unter die Kehrverpflichtung durch den Rauchfangkehrer! Jedoch sind lösbare Verbindungsstücke von Einzelfeuerstätten, so wie von Feuerstätten von Zentralheizungsanlagen mit einer Nennwärmeleistung unter 11 kW einmal jährlich auf freiem Querschnitt zu überprüfen, wenn technische Einbauten (z. B. Abgasklappen) vorhanden sind.

Gesamt-Nennwärmeleistung

Laut Geräte-Typenschild.

Einzelraumheizung

Z.B.: Küchenherd, Küchenbeistellherd, Dauerbrandofen, Kachelofen zur Beheizung nur eines Raumes!

Mehrraumfeuerstätte

Z.B.: Kachelofen, dessen Strahlungsflächen die Wärme in mehrere Räume abstrahlen und diese Räume ausschließlich von dieser Feuerstätte beheizt werden.

Warmwasserbereitungsanlage

Z.B.: Kamingebundene Gas-Durchlauferhitzer, Öl-betriebener Badezimmerofen.

Landwirtschaftlich genutzte Feuerstätte

Z. B. Futterdämpfer.

Sommerhaus

Bewohnung nur in der Zeit vom 1. Mai bis zum 30. September.

Wochenendhaus

Bewohnung hauptsächlich nur an Wochenenden und höchstens eine Woche durchgehend beheizt. Werden diese Objekte jedoch mit einer Zentral- oder Etagenheizung ständig temperiert (als Frostschutz in der Zeit der Nichtbewohnung), so gelten für dieses Haus die gleichen Bestimmungen wie für dauernd bewohnte Objekte.

Kehrperiodenverordnung

Verordnung der nö. Landesregierung, die angibt, in welchen Zeitabständen Fänge zu reinigen und zu überprüfen sind. Grundlagen für die Kehrhäufigkeit sind die Art des verwendeten Brennstoffes, der Kaminquerschnitt, der Zeitraum der Benützung des Fanges und zum Teil die Art der Feuerstätte.

Kehrtermin

Dieser muss der Rauchfangkehrer dem Eigentümer der Baulichkeit, und über Verlangen auch dem Mieter oder sonstigen Nutzungsberechtigten, spätestens zwei Wochen vorher bekanntgeben (nö. Feuerweggesetz, § 14 (4)). Kann die Überprüfung oder Kehrung zum vorgegebenen Termin nicht vorgenommen werden, ist sie zu einem gemeinsam mit dem Eigentümer zu vereinbarenden Termin nachholen zu lassen.

Kehrbuch oder Hausliste

Für jede Baulichkeit hat der Rauchfangkehrer einen Vermerk zu führen, worin die Reinigungen, Überprüfungen und Anzeigen über Nicht- und Wiederbenützung von Rauchfängen einzutragen sind. Der Eigentümer, Mieter oder sonstige Nutzungsberechtigte der Baulichkeit hat die erfolgte gesetzlich vorgeschriebene Reinigung oder Überprüfung durch seine Unterschrift zu bestätigen. Demnach sind nur jene Kehrungen und Überprüfungen zu bezahlen, die tatsächlich durchgeführt und bestätigt wurden.

Kehrverpflichtung

Die Reinigung von benützten Rauch- und Abgasfängen, Luft- und Dunstleitungen und fix verlegten Verbindungsstücke hat durch den Rauchfangkehrer zu erfolgen.

Wichtig

Luft- und Dunstleitungen müssen jedoch nur dann durch den Rauchfangkehrer gereinigt werden, wenn sie sich in Gebäuden befinden, die mehr als drei Geschoße aufweisen und die keine Ein- und Zweifamilienhäuser sind.

Wichtig

Die Reinigung von Öfen, Gasöfen, Ölöfen, Herden und Etagen- oder Zentralheizungskesseln kann auch ohne Beiziehung eines Rauchfangkehrers vorgenommen werden.

Die Eigentümer, Mieter oder sonstigen Nutzungsberechtigten müssen die gesetzlichen Reinigungen und/oder Überprüfungen am **angekündigten** Kehrtermin durch den Rauchfangkehrer ungehindert vornehmen lassen (nö. Feuerweggesetz, § 13 (3) und (4)).

Ortsklassen

Ortsklasse A - Gebiete mit geschlossenem Ortsbereich (von Ortstafel zu Ortstafel plus 100m außerhalb der Ortstafeln samt dazugehörigen Nebenstraßen) mit mindestens 30 ständig bewohnten Baulichkeiten mit Kehrobjekten, deren dazugehörige Grundparzellen nicht mehr als 100 m voneinander entfernt sind.

Ortsklasse B - Ortsklasse B ist für jene Häuser anzuwenden, die außerhalb der Zone A liegen und nicht in den Bereich der Ortsklasse C fallen.

Ortsklasse C - Die Gebiete, die in die Ortsklasse C eingestuft werden, sind im nö. Landesgesetzblatt Nr. 7000 / 50 - 19 detailliert angeführt.

Kehrstellenneuaufnahmeblatt

Ist vom Rauchfangkehrer zu erstellen und dem Eigentümer des Kehrobjektes in einfacher Ausfertigung auszuhändigen. Dieses Aufnahmeblatt bildet die Grundlage für die Berechnung der Kehrgebühren. Sämtliche Kriterien werden in dieses Blatt eingetragen und müssen, unter der Voraussetzung, dass die Kriterien den Tatsachen entsprechen, vom Eigentümer unterschrieben werden.

Wichtig

Zwar vorhandene, aber nicht benützte Fänge sollen in diesem Aufnahmeblatt sofort als nicht benutzt aufgenommen werden.

Kehrgebühren-Berechnungsblatt

Dieses Gebührenberechnungsblatt ist jederzeit über Verlangen des Kehrstelleneigentümers vom Rauchfangkehrer in einfacher Ausfertigung auszuhändigen.

Schlichtungsstelle

Zur Klärung von Streitigkeiten, welche sich aus der Tarifverordnung ergeben, kann diese Stelle sowohl vom Konsumenten als auch vom Rauchfangkehrer angerufen werden. Sie hat ihren Sitz beim Amt der nö. Landesregierung, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, Abt.: WST 1, und besteht aus einem Mitglied und einem Ersatzmitglied der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich und der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Niederösterreich sowie einem Vertreter des Amtes der nö. Landesregierung.

Poterien

Siehe Kehrverpflichtung.

Kehrgebühr

Der Rauchfangkehrer kann die Abgeltung der Kehrgebühr auch in Form eines Pauschalsatzes in Rechnung stellen. Dieser Betrag muss jedoch zwischen dem Rauchfangkehrer und dem Zahlungspflichtigen vereinbart werden und darf außerdem nicht höher sein als die Summe der Gebühren für die gesetzlich vorgeschriebenen Kehrungen. Wie die Jahreskehrgebühr berechnet wird, beschreiben die nachfolgenden Kapitel.

Abmeldung von nicht benützten Fängen

(Nö. Feuerwehrgesetz, § 14, (3)). Kehrgegenstände, die länger als ein Jahr unbenutzt sind, unterliegen nicht der Reinigungspflicht. Die Nichtbenutzung ist dem Rauchfangkehrer **schriftlich** anzuzeigen. Dies bedeutet, dass Sie dem Rauchfangkehrer und zwecks Absicherung auch der zuständigen Gemeinde einen entsprechenden eingeschriebenen Brief zusenden, wobei Sie sich einen Durchschlag samt der Einschreibebestätigung aufbewahren sollten.

Diese Kehrgegenstände sind jedoch vor der Wiederbenutzung auf ihre Funktionsfähigkeit zu prüfen, womit nicht unerhebliche Kosten verbunden sind. Daher sollten Sie sich vor der Abmeldung überlegen, ob Sie den Fang voraussichtlich jahrelang nicht benützen werden oder nur vielleicht zwei, drei Jahre. Unter Umständen kann die laufende Überprüfung nämlich kostengünstiger sein als eine relativ kurzfristige Abmeldung samt Funktionsfähigkeitsprüfung.

Viele Konsumenten werden außerdem von Auskünften zweifellos unkompetenter Personen dahingehend verunsichert, dass ihnen erklärt wird, abgemeldete Kamine müssten entweder mit Sand befüllt, ausbetoniert oder sogar mit Stahlblechplatten abgeschlossen werden.

Grundsätzlich genügt es, die Rauch- oder Abgasfanganschlusssstelle mit einer Mauerkapsel zu verschließen. Weitere Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Erklärung zur Gebührenberechnung

Umrechnung von
kcal in kW
 $\text{kcal} \times 1,163 =$
 $W : 1000 = \text{kW}$

z.B.: $20.000 \text{ kcal} \times 1,163$
 $= 23200 \text{ W} = 23,2 \text{ kW}$

Die Jahreskehrgebühr setzt sich aus der oder den Jahresgrund- und den Arbeitsgebühren zusammen. Die Jahresgrundgebühr ist eine Pauschalgebühr für den Zeitraum vom 1. Jänner bis 31. Dezember des jeweiligen Jahres.

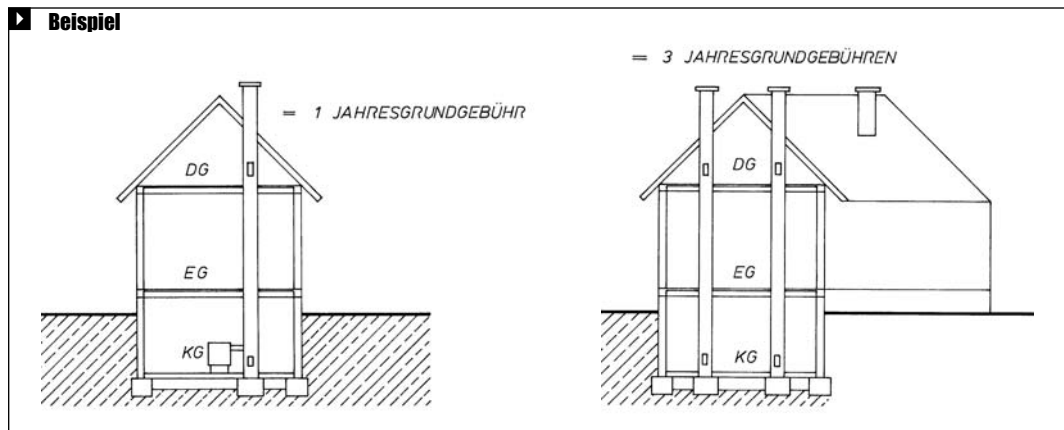
Die maßgebenden Einzelgebühren richten sich einerseits nach dem Kaminquerschnitt und andererseits nach der Art der Feuerstätte bzw. nach der/den Nennleistung(en) des/der jeweiligen Geräte(s).

Jahresgrundgebühr

Die Jahresgrundgebühr wird für den Zeitraum eines Kalenderjahres als Entgelt für folgende Leistungen verrechnet:

- Datenaufnahme und Verwaltung von Fang, Feuerstätte und Anlage
- Evidenzhaltung von Befunden und Gutachten
- Erstfeststellung von Mängeln
- Terminplanung und Koordinierung der Arbeiten
- Erstellung von Kehrtafeln
- Erstberatung bei Neu-, Um- und Zubauten
- Betreuung im Notfall
- Unproduktive Arbeits- und Wegzeit
- Arbeitskontrolle

Eine Jahresgrundgebühr wird für jeden benützten Rauch- oder Abgasfang bzw. Lüftungs- und Sonderfang in Rechnung gestellt.



Wenn Kehrarbeiten zum **vorgegebenen** (= mindestens zwei Wochen vorher bekanntzugebenden) Kehrtermin aus Verschulden des Konsumenten nicht vorgenommen werden können, kann als Zeitersatz 30 % der Jahresgrundgebühr sowie das amtliche Kilomergeld in Rechnung gestellt werden. Zusätzlich zum 30%igen Grundgebührenanteil kann der Rauchfangkehrer für die Nachholkehrung einen Zuschlag von 50, 100 oder 150 % (je nach dem gewünschten Kehrzeitpunkt) in Rechnung stellen.

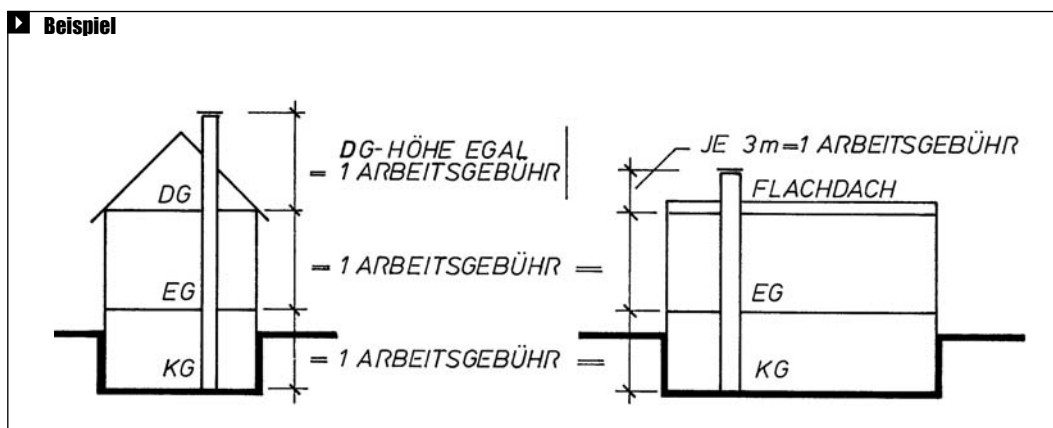
Arbeitsgebühr

- Die Arbeitsgebühr beinhaltet das Entgelt für das Überprüfen, Kehren und Reinigen von Fängen und die jährlich einmalige Entleerung der Fangsohle in ein vom Kunden bereitzustellendes Gefäß; weiters die Kontrolle der benützten Fänge auf den baulichen Zustand, auf Versottungs- und Verwässerungserscheinungen sowie auf Verpechungen.
- Muss der Rauchfangkehrer die Ablagerungen aus der Fangsohle nicht nur herausräumen sondern auch wegtragen (zum nächsten Mülleimer), so kann er dafür 2,57 Euro ohne Mehrwertsteuer pro Fangsohle verrechnen.
- Die Arbeitsgebühr wird je Kehrung und für jedes Geschoß verrechnet, das der zu reinigende Fang durchläuft.
- Keller, Zwischengeschosse, Mansarden und Dachböden gelten jeweils als ein Geschoß.
- Bei freistehenden Fängen und bei Fängen auf Flachdächern gelten jeweils angefangene 3 m als ein Geschoß.

Zuschläge

Ihr Rauchfangkehrer darf pro Fang außerdem noch einen Zuschlag in der Höhe einer Arbeitsgebühr verrechnen, wenn zumindest eine oder mehrere der nachfolgenden Kriterien zutreffen:

- Wenn der Fang aus bautechnischen Gründen von unten (Fangsohle) oder ohne gesicherten Aufgang von der Dachfläche aus gekehrt werden muss.
- Wenn die Kehrung in vorgenannter Form vom Eigentümer, Mieter oder sonstigen Nutzungsberechtigten ausdrücklich verlangt wird.
- Wenn die Höhe des Rauchfanges vom Dachbodenfußboden bis zur Dachhaut im Bereich des Putztürchens weniger als 1,30 m beträgt.
- Wenn die Kehrung in Wohnungen durchgeführt werden muss.
- Wenn die zu reinigenden Fänge abnormen Querschnitt besitzen (Seitenverhältnis größer als 1 zu 1,5 = z.B.: 14 x 22 cm Kamininnenquerschnitt).
- Wenn der Rauchfangkehrer selbst am angesagten Kehrtag eine Leiter holen und wieder zurückstellen muss.



Gebühren ab 1. Jänner 2003 bis 31. Dezember 2003

Ohne Mehrwertsteuer	ORTSKLASSE A		ORTSKLASSE B		ORTSKLASSE C	
	Grund- gebühr	Arbeits- gebühr	Grund- gebühr	Arbeits- gebühr	Grund- gebühr	Arbeits- gebühr
Einzelraumheizungen ausgenommen Wirtschaftsherde	14,72	1,32	17,68	1,32	19,47	1,32
Zentralheizungen, Warmwasser- bereiter und Mehrraumfeuer- stätten, landwirtschaftl. oder gewerbl. gen. Feuer- stätten und Selchen bis einschließlich 50 kW Gesamt-Nenn-Wärmeleistung	18,26	2,56	21,42	2,56	23,05	2,56
Feuerstätten von über 50 bis einschließlich 120 kW Gesamt-Nenn-Wärmeleistung	18,26	3,56	21,42	3,56	23,05	3,56
Feuerstätten von über 120 bis einschließlich 300 kW Gesamt-Nenn-Wärmeleistung	29,63	5,80	32,94	5,80	40,33	5,80
Sonderfang: gemischt belegter Fang	18,26	2,56	21,42	2,56	23,05	2,56
Luft- Abgasfang-Systeme	18,26	4,89	21,42	4,89	23,05	4,89
Luft- und Dunstfänge	18,73	2,56	21,97	2,56	23,63	2,56
Fänge in Sommerhäusern	14,72	1,91	17,68	1,91	19,47	1,91
Fänge in Wochenend- häusern oder in Gebäuden in denen sich zu HEIZ- ZWECKEN zusätzlich Alternativheizanlagen*, Waschkesseln, Zusatz- herde oder offene Kamine befinden	14,72	1,91	17,68	1,91	19,47	1,91

* **Wärmepumpen,
Solarheizungen,
Elektroheizungen oder
fest eingebaute Heizun-
gen unter Ausnutzung
der Erdwärme, nicht
gewerblich genutzte
Räucherammern.**
Alle Werte in Euro

Gebühren ab 1. Jänner 2004 bis 31. Dezember 2004

Ohne Mehrwertsteuer	ORTSKLASSE A		ORTSKLASSE B		ORTSKLASSE C	
	Grund- gebühr	Arbeits- gebühr	Grund- gebühr	Arbeits- gebühr	Grund- gebühr	Arbeits- gebühr
Einzelraumheizungen ausgenommen Wirtschaftsherde	15,03	1,35	18,05	1,35	19,87	1,35
Zentralheizungen, Warmwasser- bereiter und Mehrraumfeuer- stätten, landwirtschaftl. oder gewerbl. gen. Feuer- stätten und Selchen bis einschließlich 50 kW Gesamt-Nenn-Wärmeleistung	18,64	2,61	21,87	2,61	23,53	2,61
Feuerstätten von über 50 bis einschließlich 120 kW Gesamt-Nenn-Wärmeleistung	18,64	3,63	21,87	3,63	23,53	3,63
Feuerstätten von über 120 bis einschließlich 300 kW Gesamt-Nenn-Wärmeleistung	30,25	5,92	33,63	5,92	41,17	5,92
Sonderfang: gemischt belegter Fang	18,64	2,61	21,87	2,61	23,53	2,61
Luft- Abgasfang-Systeme	18,64	4,99	21,87	4,99	23,53	4,99
Luft- und Dunstfänge	19,12	2,61	22,43	2,61	24,12	2,61
Fänge in Sommerhäusern	15,03	1,95	18,05	1,95	19,87	1,95
Fänge in Wochenend- häusern oder in Gebäuden in denen sich zu HEIZ- ZWECKEN zusätzlich Alternativheizanlagen*, Waschkessel, Zusatz- herde oder offene Kamine befinden	15,03	1,95	18,05	1,95	19,87	1,95

* Wärmepumpen,
Solarheizungen,
Elektroheizungen oder
fest eingebaute Heizun-
gen unter Ausnutzung
der Erdwärme, nicht
gewerblich genutzte
Räucherammern.
Alle Werte in Euro

Gebühren ab 1. Jänner 2005

Ohne Mehrwertsteuer	ORTSKLASSE A		ORTSKLASSE B		ORTSKLASSE C	
	Grund- gebühr	Arbeits- gebühr	Grund- gebühr	Arbeits- gebühr	Grund- gebühr	Arbeits- gebühr
Einzelraumheizungen ausgenommen Wirtschaftsherde	15,30	1,37	18,37	1,37	20,23	1,37
Zentralheizungen, Warmwasser- bereiter und Mehrraumfeuer- stätten, landwirtschaftl. oder gewerbl. gen. Feuer- stätten und Selchen bis einschließlich 50 kW Gesamt-Nenn-Wärmeleistung	18,97	2,66	22,26	2,66	23,95	2,66
Feuerstätten von über 50 bis einschließlich 120 kW Gesamt-Nenn-Wärmeleistung	18,97	3,69	22,26	3,69	23,95	3,69
Feuerstätten von über 120 bis einschließlich 300 kW Gesamt-Nenn-Wärmeleistung	30,79	6,03	34,23	6,03	41,91	6,03
Sonderfang: gemischt belegter Fang	18,97	2,66	22,26	2,66	23,95	2,66
Luft- Abgasfang-Systeme	18,97	5,08	22,26	5,08	23,95	5,08
Luft- und Dunstfänge	19,46	2,66	22,83	2,66	24,55	2,66
Fänge in Sommerhäusern	15,30	1,98	18,37	1,98	20,23	1,98
Fänge in Wochenend- häusern oder in Gebäuden in denen sich zu HEIZ- ZWECKEN zusätzlich Alternativheizanlagen*, Waschkesseln, Zusatz- herde oder offene Kamine befinden	15,30	1,98	18,37	1,98	20,23	1,98

* **Wärmepumpen,
Solarheizungen,
Elektroheizungen oder
fest eingebaute Heizun-
gen unter Ausnutzung
der Erdwärme, nicht
gewerblich genutzte
Räucherammern.**
Alle Werte in Euro

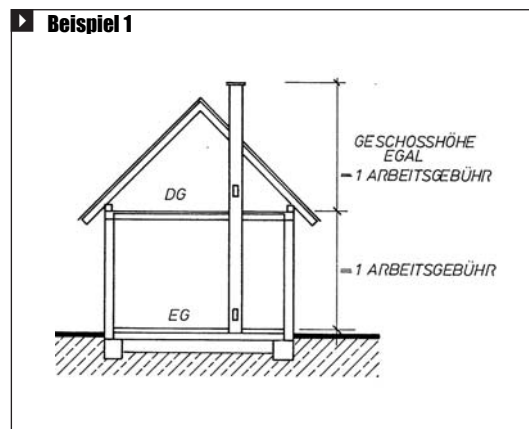
Berechnungsbeispiele

Berechnung lt. Tarif vom 1. 1. 2005

Angaben:

Ortsklasse A; Einzelraumheizung; der Fang beginnt im Erdgeschoß; Kehrung erfolgt vom Dachboden;
keine Erschwernisse; 6 Kehrungen im Jahr.

	Euro
Jahresgrundgebühr	15,30
Arbeitsgebühr: 2 x 1,37 Euro x 6 Kehrungen	16,44
	31,74
zuzüglich 20 % MWSt	6,34
Jahreskehrgebühr	38,08



Berechnung lt. Tarif vom 1. 1. 2005

Angaben:

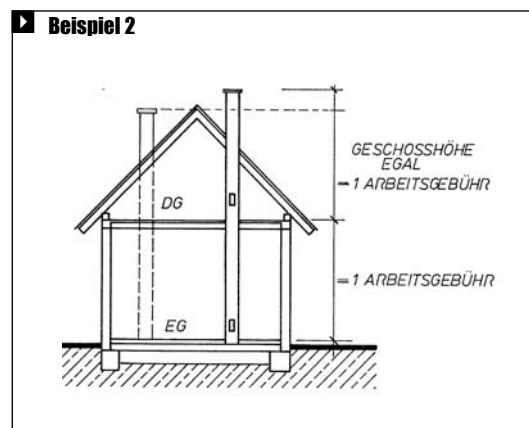
Fang 1

Ortsklasse A; Zentralheizung mit 24 kW Nennwärmeleistung; Fang durchläuft EG, DG; keine Erschwernisse; Brennstoff = Gas.

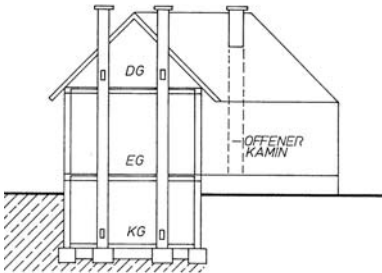
Fang 2

Kachelofen mit 7 kW Nennwärmeleistung;
Fang durchläuft EG, DG; keine Erschwernisse.
Kachelofen wird als sogenannter "Zusatzherd" genutzt.

	Euro
Jahresgrundgebühr Fang 1:	18,97
Jahresgrundgebühr Fang 2:	15,30
Arbeitsgebühr Fang 1: 2 x 2,66 Euro	5,32
Arbeitsgebühr Fang 2: 2 x 1,98 Euro x 3 Kehrungen	11,88
	51,47
zuzüglich 20 % MWSt	10,29
Jahreskehrgebühr	61,76



Beispiel 3



Berechnung lt. Tarif vom 1. 1. 2005

Angaben:

Fang 1

Zentralheizung mit 45 kW Nennwärmeleistung;
Fang durchläuft KG, EG, DG;
keine Erschwernisse; Brennstoff = Gas.

Fang 2

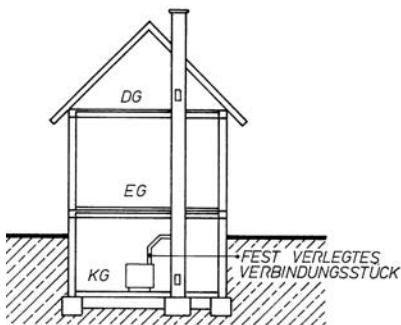
Kachelofen mit 12 kW Nennwärmeleistung;
Fang durchläuft KG, EG, DG; keine Erschwernisse.
Nutzung als Zusatzheizung.

Fang 3

Offener Kamin; Fang durchläuft EG, DG;
Eine Erschwernis (Kehrung von unten)
Nutzung als Zusatzheizung.

	Euro
Jahresgrundgebühr Fang 1:	18,97
Jahresgrundgebühr Fang 2:	15,30
Jahresgrundgebühr Fang 3:	15,30
Arbeitsgebühr Fang 1: 3 x 2,66 Euro =	7,98
Arbeitsgebühr Fang 2: 3 x 1,98 Euro x 3 Kehringen	17,82
Arbeitsgebühr Fang 3: 3 x 1,98 Euro x 3 Kehringen	17,82
.....	93,19
zuzüglich 20 % MWSt.:	18,63
Jahreskehrgebühr	111,82

Beispiel 4



Berechnung lt. Tarif vom 1. 1. 2005

Angaben:

Ortsklasse A; Zentralheizung mit 33 kW Nennwärmeleistung; 1,2 m fest verlegtes Verbindungsstück; der Fang durchläuft KG, EG, DG; 6 Kehringen im Jahr. Feste Brennstoffe.

	Euro
Jahresgrundgebühr:	18,97
Arbeitsgebühr: (3x 2,66 Euro x 6 Kehringen)	47,88
Verbindungsstück (6 x 9,30 Euro)	55,80
.....	122,65
zuzüglich 20 % MWSt	24,53
Jahreskehrgebühr	147,18

Anmerkung zum Verbindungsstück:

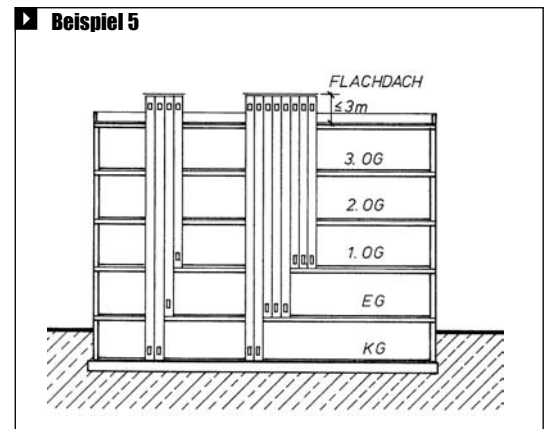
Für die Reinigung oder Überprüfung von fest verlegten Verbindungsstücken wird der Tarifansatz je angefangener Viertelstunde (9,30 Euro ohne MWSt.) in Rechnung gestellt.

Berechnung lt. Tarif vom 1. 1. 2005

Angaben:

Mehrfamilienhaus mit Fernwärmeversorgung;
Ortsklasse A; nur Raumentlüftungen;
Lüftung 1 - 4 = 6 Geschosse
Lüftung 5 - 8 = 5 Geschosse
Lüftung 9 - 12 = 4 Geschosse
Die Reinigung erfolgt vom Flachdach.

	Euro
Jahresgrundgebühr 12 x 19,46 Euro	.233,52
Arbeitsgebühr Lüftung 1 - 4; 4 x 6 x 2,66 Euro	.63,84
Arbeitsgebühr Lüftung 5 - 8; 4 x 5 x 2,66 Euro	.53,20
Arbeitsgebühr Lüftung 9 - 10; 4 x 4 x 2,66 Euro	.42,56
	.393,12
zuzüglich 20 % MWSt	.78,62
Jahreskehrgebühr	.471,74



Kehrtermine

Kehrungen und/oder Überprüfungen alle 2 Monate (= 6 Kehrungen jährlich)

- Rauchfänge mit einem Innenquerschnitt bis 3.000 cm², wenn Rauchgase fester Brennstoffe eingeleitet werden.
- Rauchfänge mit einem Innenquerschnitt bis 2.000 cm², wenn Rauchgase flüssiger Brennstoffe, ausgenommen Ofenheizöl (= Heizöl extra leicht), eingeleitet werden.

Achtung!

Abmeldemöglichkeit: Werden diese Rauchfänge zwischen 1. Juni und 30. September nicht benützt, so hat in diesem Zeitraum nur eine Reinigung oder Überprüfung zu erfolgen (= 5 Jahreskehrungen). Die Nichtbenützung im vorgenannten Zeitraum sollte dem Rauchfangkehrer am besten mit eingeschriebenem Brief mitgeteilt werden, wobei man sich einen Durchschlag dieses Schreibens aufheben sollte. Der Rauchfangkehrer muss diese Anzeige außerdem gemäß nÖ. Feuerwehrgesetz, §17 (2), im Kkehrbuch oder in der Hausliste eintragen.

Kehrungen und/oder Überprüfungen alle 3 Monate

- Rauchfänge mit einem Innenquerschnitt über 3.000 cm², wenn Rauchgase fester Brennstoffe eingeleitet werden.
- Rauchfänge mit einem Innenquerschnitt über 2.000 cm², wenn Rauchgase flüssiger Brennstoffe mit Ausnahme von Ofenheizöl eingeleitet werden.

Kehrungen und/oder Überprüfungen alle 4 Monate

- Rauchfänge unabhängig von ihrem Querschnitt, wenn Rauchgase aus Feuerstätten für Ofenheizöl (Heizöl extra leicht) eingeleitet werden.

Kehrungen und/oder Überprüfungen alle 12 Monate

- Benützte Abgasfänge für gasförmige Brennstoffe unabhängig von ihrem Querschnitt.

Kehrtermine - Sonderbestimmungen

- Benützte Rauch- und Abgasfänge unabhängig von ihrem Innenquerschnitt sind, wenn sie sich in Wochenendhäusern oder in Gebäuden befinden, in denen zu Heizzwecken zusätzlich Wärmepumpen, Solarheizungen, Elektroheizungen fest eingebaut wurden, oder wenn Waschkessel, Zusatzherde, offene Kamine oder nicht gewerblich genützte Räucherkamern angeschlossen sind (Wärmepumpen, die nur der Warmwasserbereitung dienen, haben auf die Kehrperioden keinen Einfluss), in folgenden Zeitabständen zu reinigen und/oder zu überprüfen:
 - alle 4 Monate**, wenn Rauchgase aus Feuerstätten für feste oder flüssige Brennstoffe mit Ausnahme von Ofenheizöl eingeleitet werden;
 - alle 6 Monate**, wenn Rauchgase aus Feuerstätten für Ofenheizöl eingeleitet werden;
 - alle 12 Monate**, wenn Abgase aus Feuerstätten für gasförmige Brennstoffe eingeleitet werden.
- Benützte Rauch- und Abgasfänge in Objekten, die nur zwischen 1. Mai und 30. September bewohnt werden (Sommerhäuser), sind in diesem Zeitraum nur einmal zu reinigen und/oder zu überprüfen.
- Luftfänge (z.B. Luft- und Dunstleitungen) sind einmal jährlich zu überprüfen und gegebenenfalls zu reinigen, wenn sie sich in Gebäuden befinden, die mehr als drei Geschoße aufweisen und keine Ein- oder Zweifamilienhäuser sind.

Kehrungen und Überprüfungen von Verbindungsstücken

- Fest verlegte Verbindungsstücke sind zum selben Zeitpunkt wie die dazugehörigen Rauch- und Abgasfänge zu reinigen und/oder zu überprüfen.
- Lösbare Verbindungsstücke von kamingebundenen Einzelfeuerstätten sowie von Feuerstätten von Zentralheizungsanlagen, die nicht nach den Bestimmungen der nÖ. Bauordnung (§ 34 nÖ. BO) überprüft werden, sind - wenn technische Einbauten vorhanden sind - einschließlich dieser einmal jährlich im Zuge des angekündigten Kehrtermins durch den Rauchfangkehrer auf freien Querschnitt und auf Funktionstüchtigkeit mit Hilfe optischer Hilfsmittel zu überprüfen.

Kehrungen (Reinigungen) nach Bedarf

- Feststehende Feuerstätten samt den Verbindungsstücken.
- Öfen, Gasöfen, Ölöfen und Herde samt den dazugehörigen Rauch- oder Abgasrohren sowie die Feuerzüge von Wasserkesseln (z.B. Zentralheizungskesseln). Diese Reinigungen können auch OHNE Inanspruchnahme eines Rauchfangkehrers durchgeführt werden.

Wenn in einen Fang Rauch- und Abgase eingeleitet werden, so sind die jeweils zutreffenden kürzeren Kehrintervalle einzuhalten.

▣ Beispiele

Gas und Heizöl extra leicht: Kehrung alle 4 Monate (3 mal jährlich).

Gas und Festbrennstoff: Kehrung alle 2 Monate (6 mal jährlich) - (wird das Warmwasser zwischen 1. Juni und 30. September mit keinem der beiden Brennstoffe bereitet kann diese Nichtbenützung dem Rauchfangkehrer angezeigt werden). In diesem Zeitraum ist nur 1 Reinigung/ Überprüfung vorzunehmen = 5 Reinigungen/Jahr.

Festbrennstoff und Heizöl extra leicht: Kehrungen alle 2 Monate mit der bereits beschriebenen Abmeldemöglichkeit. Gas und Festbrennstoff (wobei z.B. in der Winterheizperiode der Feststoffkessel und in der Übergangszeit sowie in der Nichtheizperiode zur Warmwasserbereitung der Gaskessel in Verwendung steht) = Kehrungen alle 2 Monate (6mal jährlich) ohne Abmeldemöglichkeit in der Zeit vom 1. Juni bis 30. September.

Strafbestimmungen

(auszugsweise)

Gemäß nö. Feuerwehrgesetz (auch in Kurzform nö.- FG genannt), § 67 (1) und (2), begeht jemand eine Verwaltungsübertretung, der z.B. folgenden Bestimmungen zuwiderhandelt:

§ 13 (3): ▶

Die Eigentümer, Mieter oder sonstigen Nutzungsberechtigten von Baulichkeiten, in denen Kehrgegenstände gelegen sind, haben die vorgeschriebenen (= laut Kehrperiodenverordnung) Reinigungen und Überprüfungen zu den Kehrterminen durch den Rauchfangkehrer vornehmen zu lassen.

§ 14 (4): ▶

Der Rauchfangkehrer muss die Kehrtermine mindestens zwei Wochen vorher bekanntgeben.

§ 18 (2): ▶

Hat der Rauchfangkehrer im Zuge der Reinigungsarbeiten Mängel wahrgenommen, sind sie zur Behebung dem Eigentümer, Mieter oder sonstigen Nutzungsberechtigten und der Gemeinde bekanntzugeben. Die Gemeinde hat die Behebung des Mangels oder Missstandes dem Eigentümer, Mieter oder sonstigen Nutzungsberechtigten der Baulichkeit durch Bescheid aufzutragen.

Diese Übertretungen werden mit Geldstrafen bis 3.650 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu zwei Wochen bestraft, sofern diese Tat nicht gerichtlich zu ahnden ist.

Sollten Sie an dem von Ihrem Rauchfangkehrer angesagten Kehrtermin umsonst auf die Reinigung und/oder Überprüfung warten müssen, besteht die Möglichkeit, den dadurch entstandenen Schaden auf dem Zivilrechtsweg einzufordern. In diesem Fall muss Klage bei Gericht eingebracht werden.

Nochmals das Wichtigste

Kehrperioden

Die Abstände, in welchen Fänge zu reinigen und/oder zu überprüfen sind, unterliegen einer gesetzlichen Regelung. Sowohl die Rauchfangkehrer als auch die Konsumenten sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die vorgeschriebenen Kehrungen auch eingehalten werden.

Kehrterminbekanntgabe

Der Rauchfangkehrer ist verpflichtet, die Kehrtermine spätestens zwei Wochen vorher dem Eigentümer der Baulichkeit, und über Verlangen auch dem Mieter oder Nutzungsberechtigten ordnungsgemäß bekanntzugeben.

Kehrbuch/Hausliste

In diesem Zusammenhang steht auch die gesetzliche Verpflichtung, dass der Rauchfangkehrer ein Kehrbuch oder eine Hausliste führen muss, worin die erfolgten Arbeiten von den Konsumenten bestätigt werden müssen. Die Anzahl der Unterschriften bzw. der tatsächlich geleisteten Arbeiten bestimmt die Höhe der zu zahlenden Kehrgebühr maßgeblich. Ferner sollten Sie sich den Tag, an dem die Überprüfung und/oder Reinigung erfolgte genau notieren, damit Sie bei Unterschreiten der Kehrperiode den Rauchfangkehrer darauf aufmerksam machen können. Der Rauchfangkehrer hat im wesentlichen die Aufgabe zu erfüllen, Brand- oder sonstige damit in Zusammenhang stehende Gefahren schon vorzeitig abzuwenden. Daher ist eindeutig bestimmt, dass Fänge ihrer Verwendung nach in genau fixierten Abständen zu reinigen und zu überprüfen sind.

Kehrgebührenberechnungsblatt

Bei Änderungen an kehrpflichtigen Gegenständen ist ein neues Kehrgebührenberechnungsblatt sowie ein Kehrstellenneuaufnahmeblatt vom Rauchfangkehrer zu erstellen. Überdies ist jederzeit dem Eigentümer des Kehrobjektes auf sein Verlangen ein Kehrgebührenberechnungsblatt in einfacher Ausfertigung auszuhändigen. Wenn der Kehrtermin ordnungsgemäß bekanntgegeben wurde und gleichzeitig der Kehrperiodenverordnung entspricht, muss dem Rauchfangkehrer am angesagten Kehrtermin der ungehinderte Zugang zu den Kehrstellen ermöglicht werden.

Verjährung der Gebühren

Die Verjährungszeit für Kehrgebührenforderungen beträgt gemäß § 1486 ABGB drei Jahre.

Weitere Anskunft

Erfahrungsgemäß sind Aussagen, Gebührenforderungen, sonstige Vorschriften oder Vorgangsweisen von manchen Rauchfangkehrbetrieben nicht immer gesetzeskonform und berechtigen durchaus zu Misstrauen. Bei Unklarheiten in Bezug auf Rauchfangkehrerangelegenheiten ist Ihnen die Konsumentenberatung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich selbstverständlich gerne behilflich (Tel.: 0800/232323 DW 1616, 1301 od. 1318).

Kehrverweigerung

Bestätigen Sie mit Ihrer Unterschrift, dass der Rauchfangkehrer am angekündigten Kehrtag anwesend war, trotzdem er keine Leistung (Kehrung oder Überprüfung) erbracht hat, so ist Ihre Unterschrift der Beweis dafür, dass die gesetzliche Kehrung ordnungsgemäß durchgeführt wurde und als solche auch verrechenbar. Sollten Sie jedoch die vorgeschriebene Kehrung samt Unterschrift verweigern, müssen Sie mit zusätzlichen Kosten rechnen.

Unser Rat

Suchen Sie sich die für Ihren Brennstoff maßgebenden Kehrperioden (siehe Kapitel Kehrtermine) heraus und lassen Sie den Rauchfangkehrer die gesetzlich bestimmten Arbeiten auch verrichten. Nicht zuletzt deshalb, da die Kehrgebühren unter der Voraussetzung erstellt wurden, dass alle zwingend vorgeschriebenen Arbeiten auch tatsächlich durchgeführt werden. Unterschriften, die ohne entsprechender Arbeitsleistung gegeben werden, stellen somit ein "finanzielles Geschenk" an den Rauchfangkehrer dar.

Bestätigung der tatsächlich erbrachten Leistung

Wenn in Ihrem Haus mehrere Fänge vorhanden sind, sollten Sie zusätzlich zur Unterschrift gleichzeitig festhalten, welche Fänge tatsächlich gekehrt und überprüft wurden (z.B.: Vorhanden sind ein Abgasfang einer Gaszentralheizung und ein Rauchfang für einen Kachelofen. Überprüft und/oder gereinigt wurde nur der Abgasfang - daher sollte ins Kkehrbuch eingeschrieben werden: Ein Abgasfang gekehrt bzw. überprüft, Unterschrift). Sollte der Rauchfangkehrbetrieb trotz Verlangen seiner Verpflichtung zur detaillierten Rechnungslegung nicht nachkommen, so schreiben Sie auf den zugesandten Erlagschein vor der Einzahlung: "Vorbehaltlich der detaillierten Rechnung, a conto!"

Abmeldemöglichkeiten

Wenn Sie mit festen Brennstoffen (z.B.: Holz, Kohle, Koks etc.) oder mit flüssigen Brennstoffen, ausgenommen Heizöl extra leicht (z. B.: Heizöl leicht, mittel, schwer), heizen und in der Zeit vom 1. Juni bis 30. September diesen Fang nicht benutzen, so sollten Sie das Ihrem Rauchfangkehrbetrieb mit eingeschriebenem Brief mitteilen. Wie bereits erwähnt ist es zweckmäßig, sich von diesem Schreiben einen Durchschlag samt Einschreibezettel aufzubewahren.

Wechsel des Rauchfangkehrers

Auf Grund der Bestimmung des § 124 der Gewerbeordnung* ist es möglich, ohne Angabe von Gründen den Rauchfangkehrbetrieb - beschränkt innerhalb des Verwaltungsbezirkes - zu wechseln. Diese Möglichkeit besteht seit dem 1. Februar 2001 und bedeutet, dass seit diesem Zeitpunkt eine Auswahl von 5 bis 15 Rauchfangkehrbetrieben je Verwaltungsbezirk gegeben ist.

Die Namen und Adressen der für Ihren Kehrbezirk zuständigen Rauchfangkehrbetriebe werden über Anfrage von den Gemeinden und der nö. Arbeiterkammer bekanntgegeben.

Wird ein Wechsel vom Kehrstelleneigentümer gewünscht, so hat der bisher zuständige Rauchfangkehrer unverzüglich einen Bericht über die zuletzt erfolgte Kehrung und über den Zustand des Kehrobjektes an den für die Zukunft beauftragten Rauchfangkehrer, an die Gemeinde und an den Eigentümer des Kehrobjektes zu übermitteln.

Der Wechsel des Rauchfangkehrers darf jedoch nicht während der Heizperiode (1. Oktober bis 30. April) und nicht später als vier Wochen vor dem nächstfolgenden Kehrtermin vorgenommen werden.

Auf Grund eines Durchführungserlasses vom Amt der nö. Landesregierung dürfen für diese Leistungen (Ausfertigung des Zustandsberichtes) keine gesonderten Kosten in Rechnung gestellt werden!

In letzter Zeit mehrten sich die Anfragen von verunsicherten Verbrauchern: „Kann denn beim Wechsel des Rauchfangkehrers der von mir ausgewählte Rauchfangkehrer mich als Auftraggeber ablehnen?“

Grundsätzlich besteht ein sogenannter "Kontrahierungszwang" für den Rauchfangkehrer, d.h. er darf Sie in keinem Fall abweisen und muss unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften und unter Beachtung der Höchstarifverordnung für das Gewerbe der Rauchfangkehrer in Niederösterreich die verpflichtend vorgeschriebenen Kehr- und Überprüfungsleistungen erbringen!

Ein weitverbreiteter Irrtum ist es auch, dass der zukünftige Rauchfangkehrer für einen allfällig weiteren Anfahrtsweg zusätzliche Kosten in Rechnung stellen könnte. Dem ist nicht so! Zusätzliche Weggebühren und dergleichen dürfen nicht verrechnet werden!

So könnte ein Musterbrief betreffend des Wechsels des Rauchfangkehrers aussehen:

Herr
Max Eigentümer
Gartenweg 20
3500 Krems

Einschreiben

Herrn Horst Subermann
Rauchfangkehrermeister
Schornsteinstraße 1
3500 Krems

Ort, Datum

Wechsel des Rauchfangkehrers

Werter Herr Rauchfangkehrermeister,

als Eigentümer des Kehrobjektes Gartenweg 20 in 3500 Krems teile ich Ihnen mit, dass ich gemäß § 124 GewO *per (Datum) einen Rauchfangkehrerwechsel vornehme.

Herr Rauchfangkehrermeister Russwurm in PLZ, Ort, Gasse wird ab (Datum) die gesetzlich vorgeschriebenen Arbeiten erbringen.

Ich ersuche um entsprechende Kenntnisnahme und unverzügliche Übermittlung der vorgeschriebenen Berichte an Herrn Rauchfangkehrermeister Russwurm, an die Gemeinde Krems und an mich.

Mit freundlichen Grüßen
(Max Eigentümer)

Durchschlag ergeht an die Gemeinde Krems

* Fassung vom 1.8.2002

Kehrstellenneuaufnahmeblatt

Kehrstellen-Neuaufnahme am										
Zuname										
Vorname										
Ort										
gasse/straße Nr.										
enge, mittlere	Fänge	weite	Luft u. Dunst	Poterie in m	Sonstiges	Art der angeschlossenen Feuerstätte	Leistung		Anrechenbare Geschoße	Zeitraum der Benutzung
							KW	Mcal		
									Erschwernis	
									Keller	
									Erdgeschoß	
									1. Stock	
									2. Stock	
									3. Stock	
									4. Stock	
									5. Stock	
									6. Stock	
									7. Stock	
									DB. Fußboden bis Münd. < 3 m	
									DB. Fußboden bis Münd. > 3 m	
									ganzjährig	
									teilweise bzw. Wochenende	
									1. 5. – 30. 9.	
									1. 6. – 30. 9. nicht benützt	
									Anzahl d. Kehrungen pro Jahr	

Alle anderen Fänge sind derzeit unbenützt. Vor Wiederbenützung eines Fanges ist dies dem Rauchfangkehrermeister schriftlich bekanntzugeben. Die Benützung von nichtgemeldeten Fängen ist verboten und strafbar.

Unterschrift des Hauseigentümers oder Bevollmächtigten

Berechnungsmodalität nicht mehr relevant

Informationen über die periodische Überprüfung von Feuerstätten

Entsprechend den Bestimmungen der NÖ Bauordnung 1996 sowie der NÖ Bautechnikverordnung

Begriffe

Feuerstätten

Einrichtungen, in denen feste, flüssige oder gasförmige Brennstoffe verbrannt werden können, wobei Verbrennungsgase in solcher Menge entstehen, dass sie abgeleitet werden müssen.

Nennwärmeleistung

Auch Nennheizleistung. Die höchste je Zeiteinheit an den Wärmeträger nutzbar abgegebene Wärmemenge. Sie wird vom Hersteller auf dem Geräteschild in kW (Kilowatt) angegeben, bezogen auf den jeweiligen Brennstoff.

Überprüfung von Feuerstätten

- Feuerstätten von Zentralheizungsanlagen mit mehr als 11 kW und sonstige Feuerstätten mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 26 kW sind periodisch
 - auf ihre einwandfreie Funktion und
 - auf die von ihnen ausgehenden Emissionenüberprüfen zu lassen.
- Feuerstätten von Zentralheizungsanlagen von mehr als **11 kW bis 50 kW** müssen **1 x in 2 Jahren** überprüft werden.
- Sonstige Feuerstätten mit einer Nennwärmeleistung von **mehr als 26 kW bis 50 kW** müssen ebenfalls **1 x in 2 Jahren** überprüft werden.
- Feuerstätten mit einer Nennwärmeleistung von **mehr als 50 kW** sind **jährlich** zu überprüfen. Die erste Überprüfung der Feuerstätte ist im Rahmen der erstmaligen Inbetriebnahme durchzuführen.

Wer darf überprüfen?

Als befugte Fachleute gelten:

- Staatlich autorisierte Anstalten oder in einem EU oder EWR-Mitgliedstaat akkreditierte Stelle einschlägiger Fachgebiete,
- Ziviltechniker einschlägiger Fachgebiete,
- Amtssachverständige einschlägiger Fachrichtungen.
- Unabhängig von oben genannten Fachleuten können Gewerbetreibende durch die Landesregierung zu Prüfern von Feuerstätten für feste Brennstoffe bis 300 kW und für Feuerstätten für flüssige und gasförmige Brennstoffe bis zu einer Brennstoffwärmeleistung von nicht mehr als 2 MW bestellt werden.

Es können dies somit sein:

- Installateure
- Heizkesselerzeuger (Servicedienste)
- Brennererzeuger (Servicedienste)
- Rauchfangkehrer

Welcher Gewerbetreibende im Detail ein "befugter Prüfer" ist und eine Zulassung (Registernummer) besitzt, können Sie beim Amt der nö. Landesregierung oder bei der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich unter der Telefonnummer 0800/232323 Durchwahl 1301 bzw. 1318 erfahren.

Das Prüfbuch

Über jede Überprüfung ist ein Befund zu erstellen. Dieser Befund ist für die Einsichtnahme durch die von der Baubehörde beauftragten Organe aufzubewahren oder auf Verlangen der Behörde vorzulegen.

Was kostet diese Überprüfung?

Die Gebühr für die Überprüfung unterliegt der freien Vereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer.

Die Gliederung der Konsumentenberatung der NÖ Arbeiterkammer

0800 232323 + DW
zum Nulltarif

Leitung der Konsumentenberatung

Dr. Eva Schreiber **DW 1323**

Sekretariat

Martina Schneider **DW 1321**

Bettina Hochschorner **DW 1320**

Referat Rechtsschutz

Leitung

Herwig Rezek **DW 1328**

Mag. Doris Augustin-Schneider **DW 1330**

Mag. Martina Pachali **DW 1331**

Mag. Josef Hauer **DW 1332**

Mag. Sandra Nowak **DW 1333**

Referat kaufmännische Dienstleistung

Leitung

Ernst Hafrank **DW 1310**

Elisabeth Wimmer **DW 1316**

Hannelore Voit **DW 1317**

Martin Hofecker **DW 1311**

Christa Hörmann **DW 1315**

Günther Glogowatz **DW 1312**

Marian Seica **DW 1313**

Tel. 0800 232323-1616 zum Nulltarif Fax 01 58883-1324

e-mail konsumentenberatung@aknoe.at Internet <http://noe.arbeiterkammer.at>

Referat Technik

Leitung

Ing. Helmut Schafrath

DW 1301

Michael Dunkl

DW 1303

Robert Wanieczek

DW 1302

Johann Mezgolits

DW 1304

Ing. Horst Krumholz

DW 1305

Arch. DI Franz Kahler/St.Pölten

DW 7136

(nur Donnerstag von 16 bis 19 Uhr)

Referat Marktforschung und Aktionen

Leitung

Mag. (FH) Manfred Neubauer

DW 1335

Ing. Werner Krisch

DW 1318

Susanne Stejskal

DW 1319

Renate Schiller

DW 1314

Thomas Grünberger

DW 1334

Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich

0800/232323 (zum Nulltarif)

Öffnungszeiten: Mo bis Do 8 bis 16, Fr 8 bis 12 Uhr

Zentrale

1060 Wien, Windmühlgasse 28,
Internet: <http://noe.arbeiterkammer.at>, E-Mail: mailbox@aknoe.at

DW 1110

Bezirksstellen

3300 Amstetten, Wiener Straße 55	DW 5150
2500 Baden, Elisabethstraße 38	DW 5250
2230 Gänserndorf, Wiener Straße 7 a	DW 5350
3953 Gmünd, Emerich-Berger-Str. 2	DW 5450
2410 Hainburg, Oppitzgasse 1	DW 5650
2020 Hollabrunn, Brunnthalgasse 30	DW 5750
3580 Horn, Spitalgasse 25	DW 5850
2100 Korneuburg, Gärtnergasse 1	DW 5950
3500 Krems, Wiener Straße 24	DW 6050
3180 Lilienfeld, Pyrkerstraße 3	DW 6150
3390 Melk, Hummelstraße 1	DW 6250
2130 Mistelbach, Josef-Dunkl-Straße 2	DW 6350
2340 Mödling, Franz-Skribany-Gasse 6	DW 6450
2620 Neunkirchen, Würflacher Straße 1	DW 6750
3100 St.Pölten, Gewerkschaftsplatz 2	DW 7150
3270 Scheibbs, Bürgerhofstraße 5	DW 6850
2320 Schwechat, Sendnergasse 7	DW 6950
3430 Tulln, Rudolf-Buchinger-Str. 27-29	DW 7250
3830 Waidhofen/Thaya, Thayastraße 5	DW 7350
2700 Wr. Neustadt, Babenbergerring 9b	DW 7450
3910 Zwettl, Gerungser Straße 31	DW 7550

Servicestellen

Servicestelle Shopping City Süd, SCS-Galerie 133, 2334 Vösendorf
Servicebüro Flughafen-Wien, Abflugebene, Arcade-
Shopping, Objekt 105/Bauwerk 126, 1300 Wien

DW 7050

Tel: 01/7007-35923

Österreichischer Gewerkschaftsbund

Landesvorstand Niederösterreich,
1060 Wien, Windmühlgasse 28

Tel: 01/5862154

